

V.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom2023

zur

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am2023 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15a wird neu in die Friedhofssatzung eingefügt:

Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Grabstätten werden innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne abgegeben. Die Lage der Grabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage von privatrechtlichen Dauergrabpflegeverträgen zwischen den Auftraggebenden der Bestattungen bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätten mit einem externen Dienstleister (Friedhofsgärtnerei) intensiv gärtnerisch gepflegt. Darin enthalten ist die Aufstellung gemeinschaftlicher Gedenksteine auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen, die mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten versehen werden können, sowie die Einrichtung von gemeinschaftlichen Ablageflächen für mitgebrachten Grabschmuck.
- (4) Die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. die Verleihung des Verfügungsrechtes an einer dort gelegenen Urnenreihengrabstätte erfolgt nur dann, wenn der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung seitens des Auftraggebenden bzw. künftigen Verfügungsberechtigten ein Dauergrabpflegevertrag mit einer Friedhofsgärtnerei unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung sowie Absicherung der Grabpflegekosten bis zum Ende der Ruhezeit durch die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den2023

Christian Bommers
Bürgermeister